

# VEREINSSATZUNG

der TG `83 Ehingen e.V.

geänderte Fassung vom März 1995  
lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17.03.1995

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennismgemeinschaft `83 Ehingen“.  
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Ehingen.

## § 2 Zweck des Vereins

Die Tennismgemeinschaft `83 Ehingen hat sich die Pflege des Tennissports zum Ziel gesetzt.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Die Farben des Vereines sind: „ROT / WEISS“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige (Mitglieder) des Vereins im Alter bis 16 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in einer Jugendabteilung, mit entsprechender Jugendordnung, zusammengefaßt und bilden insgesamt die Jugendorganisation des Vereins.
3. Passive Mitgliedschaft

Der Verein gewährt seinen Mitgliedern eine „Passive Mitgliedschaft“ ohne zeitliche Begrenzung. Die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht, am laufenden Spielbetrieb auf der Anlage teilzunehmen.

Bei Eintritt als passives Mitglied in den Verein, mit anschließender Aufnahme der Aktivität, wird der normale Aufnahmebeitrag fällig.

Bei Unterbrechung der Aktivität innerhalb des Vereins und der Rückstufung zum passiven Mitglied, ist ohne zeitliche Begrenzung, bei Wiederaufnahme der Aktivität keine nochmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

- a) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der bei Jugendlichen im Sinne des Gesetzes von einem Erziehungsberechtigten gestellt bzw. unterschrieben werden muß.
- b) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
- c) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- d) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angeschlossen ist.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Jugendlichen im Sinne des § 3 Ziff. 2 dieser Satzung, durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- b) Durch Ausschluß aus dem Verein; wobei der Ausschluß durch den Vorstand beschlossen werden muß.
  - aa) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 18 Monaten in Rückstand gekommen ist.
  - bb) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des DTB oder eines anderen Verbandes, dem der Verein angehört.
  - cc) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrlich verhält oder das Ansehen des Vereines oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- c) Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung ganz oder teilweise befreit werden.
- 2. Zum jährlichen Mitgliedsbeitrag haben neu eingetretene Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird ebenfalls durch die Hauptversammlung festgesetzt. Sie ist im Voraus mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, für ein Jahr im Voraus, per Einzugsermächtigung, an den Verein zu entrichten.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Abteilungsausschüsse

## § 6 Hauptversammlung

### A) Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält. Diese ist zwingend auf schriftlichen Antrag von einem viertel aller ordentlichen Mitglieder des Vereins, durch den Vorstand, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes „ordentliche Mitglied“ eine Stimme.
2. Für nachfolgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
  - Die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Die Genehmigung der Beitragsordnung
  - Die Genehmigung eines evtl. aufzustellenden Haushaltsplanes
  - Aussprache und Abstimmung über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern schließt
  - Die Durchführung und Genehmigung größerer Bauprojekte und die damit im Zusammenhang stehende Kreditaufnahme
  - Beschlußfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins

### B) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und hat jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres (Kalenderjahres) stattzufinden. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist sie von dessen Stellvertreter einzuberufen und durchzuführen. Die Einberufung folgt mindestens 3 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - Erstattung des Geschäfts- u. Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier
  - Berichte der Abteilungsleiter (Sportwarte und Jugendleiter)
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
  - Beschlußfassung über Anträge
  - Neuwahlen
  - Neuwahlen der Kassenprüfer im 2-Jahres-Turnus
  - Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist geheim (schriftlich) abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (Versammlungsleiter) zu unterzeichnen ist.

#### C) Die außerordentliche Hauptversammlung

Diese findet statt:

- 1) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- 2) Im Falle des § 7 Ziff. 6 Satz 2 dieser Satzung.
- 3) Wenn die Einberufung von mindestens einem  $\frac{1}{4}$  sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.  
Für die Durchführung der Versammlung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu § 6 Textteil B dieser Satzung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
  - Dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - Dem Kassier
  - Dem Schriftführer
  - Dem Sportwart
  - Den Abteilungsleitern (u.a. Jugendsportwart)
  - einem Beisitzer (Kulturreferent)
  - einem Jugendvertreter
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Er ist für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. deren Änderung zuständig.
4. Der Vorstand ist mindestens alle 3 Monate von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine Versammlung i.S. des § 6 Textziffer C dieser Satzung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann jedoch durch Beschluß der Hauptversammlung ein Auslagenersatz gewährt werden.
8. Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassiers können nicht in sich vereint bzw. von einer Person nach Außen oder im Innenverhältnis vertreten werden.

## **§ 8 Abteilungsausschuß**

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung kann einen eigenen Ausschuß wählen. Der Bedarf und die Zustimmung richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung.
2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht dann ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Kassier des Vereins und bei einer jeweiligen Prüfung des Gesamtvereins, auch der Prüfung der Kassenprüfer.
4. Die Abteilungsleiter sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gleichzeitig die ersten Vorsitzenden der jeweiligen Abteilungsausschüsse.

## **§ 9 Vertretungsbefugnis**

1. Die beiden Vorsitzenden zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins i.S. des Bürgerlichen Rechts (§ 26 BGB). Sie können durch einstimmig gefassten Beschluß des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen, Entscheidungen ohne Anhörung des Vereinsvorstandes zu treffen.
2. Im Sinne des vorigen Abs. 1 wird den beiden Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung genehmigt, im Einzelfall über einen Betrag von DM 2.000,-- gemeinschaftlich zu verfügen, ohne vorherige Anhörung des Vereinsvorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Zwingend vorgeschrieben wird jedoch, daß Rechenschaftsberichte, den Verwendungszweck der Beträge betreffend, bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung abzugeben, sowie schriftliche Nachweise über den Verwendungszweck vorzulegen sind. Über die nachträgliche Genehmigung der Ausgaben entscheidet im Einzelfall die Vorstandssitzung.

## **§ 10 Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 3 Nr. 4 a) - c) dieser Satzung genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise u. dergl.) gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht, auch unter Vorbehalt zivilrechtlicher Schritte, verhängen.

Vor der Feststellung der Ordnungswidrigkeit bzw. der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Auch nach der Festsetzung der Ordnungsstrafe steht im nachhinein dem Bestraften ein Berufungsrecht an die ordentliche Hauptversammlung zu, wo ihm nochmals Gelegenheit gegeben werden muß, über seinen Fall innerhalb der Mitgliederversammlung, per einfacher Mehrheit, entscheiden zu lassen.

## **§ 11 Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlusten, über den Rahmen seines Versicherungsvolumens hinaus.

Für Beschädigungen der Anlagen oder sonstige dem Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände ist voller Schadenersatz zu leisten.

Auch wird hiermit ausdrücklich eine Haftung jeglicher Art gegenüber den Gästen von Mitgliedern ausgeschlossen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Zur Änderung des Vereinszweckes (i.S. des § 2 dieser Satzung) ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich vorliegen.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern gegenüber angekündigt worden ist.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) bedarf einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.

Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens.

Nach Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, nach Bezahlung der Schulden, das noch vorhandene Restvermögen an die Stadt Ehingen, die es bis zur Gründung eines neuen Vereines mit den gleichen Zielen (i.S. § 2 dieser Satzung) verwaltet.

Sollte dies nicht innerhalb von 5 Jahren geschehen, so ist das Vermögen, mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes, dem Altersheim Ehingen zur Verfügung zu stellen.

17.03.1995